

Das österreichische Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die Staatsbürgerschaft

Alexander N. Makarov

Das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 – im weiteren zitiert: StbG) ist im Bundesgesetzblatt vom 11. August 1965, 68. Stück, Nr. 250 veröffentlicht worden¹⁾. Es soll erst am 1. Juli 1966 in Kraft treten (§ 65 Abs. 1 StbG)²⁾. Dieses Gesetz bringt wesentliche Änderungen der in Österreich geltenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften³⁾, vor allem in Bezug auf den Erwerb, den Verlust und den Nachweis der Staatsangehörigkeit (im weiteren StAng).

Die genannten Fragen haben auch die Gesetzgeber anderer Länder beschäftigt. In den Materialien zum österreichischen StbG finden sich aber keine rechtsvergleichenden Exkurse.

¹⁾ Abgedruckt unten S. 717. Zur Vorgeschichte dieses Gesetzes siehe: Regierungsvorlage – 497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP. 6. 7. 1964 (im folgenden zitiert: 497 der Beilagen); Bericht des Verfassungsausschusses – 875 dieser Beilagen; Stenographisches Protokoll des Nationalrates (86. Sitzung, X. GP. 15. 7. 1965), S. 4765–4769; Stenographisches Protokoll des Bundesrates (232. Sitzung des Bundesrates, 21. 7. 1965), S. 5696–5699.

²⁾ Nach der Regierungsvorlage von 1964 sollte das Gesetz am 1. 1. 1965 in Kraft treten (497 der Beilagen, S. 10). In den »Erläuternden Bemerkungen« zu dieser Vorlage (a. a. O., S. 43 f.) wurde zur Begründung dieses Zeitpunktes vor allem auf die Einführung einer ständigen Staatsbürgerschaftsevidenz hingewiesen: »Es leuchtet ein, daß es einer gewissen Zeit bedarf, die zuständigen Vollzugsorgane auf ihre künftigen Aufgaben vorzubereiten und auch die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.« In dem Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates war schon als Inkrafttretenstermin der 1. 7. 1966 vorgeschlagen (875 der Beilagen, S. 19) und wiederum auf die Notwendigkeit der »Vorbereitungszeit« verwiesen.

³⁾ Gesetz vom 10. 7. 1945 (Staatsgesetzblatt Nr. 59) in der Fassung der Kundmachung vom 4. 11. 1949 (BGBl. Nr. 276), nachfolgend zitiert: StbG 1945/49. Siehe die Zusammenstellung der Gesetzestexte bei Seeler, Das Staatsangehörigkeitsrecht Österreichs, 1957 (im weiteren zitiert: Seeler), S. 163 ff.; vgl. den allgemeinen Überblick bei Alfred Heintl, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 3. Aufl. 1950 (im weiteren zitiert: Heintl).

In den »Erläuternden Bemerkungen« zu der Regierungsvorlage⁴⁾ wurde nur auf drei internationale Abkommen Bedacht genommen, die »in Zukunft für eine einheitliche Ausgestaltung der Staatsbürgerschaftsgesetze der einzelnen Staaten von richtunggebender Bedeutung« seien. Es sind dies:

a) die UN-Konvention vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen⁵⁾;

b) die UN-Konvention vom 30. August 1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit⁶⁾;

c) die Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärverpflichtungen in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit⁷⁾.

Von diesen drei Konventionen ist von Österreich nur die dritte, und zwar mit Ratifikationsvorbehalt, unterzeichnet worden; ratifiziert hat Österreich bis jetzt keine. Die Anpassung des österreichischen Rechts an diese drei Konventionen soll aber nach den Ausführungen der »Erläuternden Bemerkungen«⁸⁾ den Beitritt Österreichs zu den genannten Abkommen ermöglichen.

I. Erwerb der Staatsangehörigkeit

Gemäß § 6 des neuen StbG wird die StAng erworben durch 1. Abstammung, 2. Erklärung, 3. Verleihung, 4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor.

1. Abstammung

§ 7 des StbG, auf den § 6 verweist, enthält Vorschriften über den Erwerb der StAng durch eheliche und uneheliche Abstammung.

Durch eheliche Abstammung erwirbt das Kind *iure sanguinis* die österreichische StAng des Vaters (§ 7 Abs. 1). Eine entsprechende grundsätzliche Vorschrift enthielt auch das StbG 1945/49 (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Dieses letztere Gesetz brachte aber eine Bestimmung, nach welcher das eheliche Kind die österreichische StAng der Mutter erwerben sollte im Falle der Staatenlosigkeit des Vaters. Das neue StbG hat diese Ausnahmenvorschrift erweitert durch § 7 Abs. 2:

⁴⁾ 497 der Beilagen, S. 11.

⁵⁾ United Nations Treaty Series Bd. 309, S. 65. Deutsche Übersetzung: Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar (2. Aufl. 1958), S. 73 ff.

⁶⁾ UN A/Conf. 9/15, 1961.

⁷⁾ Série des Traités et Conventions européens N° 43.

⁸⁾ 497 der Beilagen, S. 11 f.

»Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre.«

Als Vorbild für einen solchen Erwerb der StAng *iure sanguinis a matre* kann Art. 3 der UN-Konvention vom 30. August 1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit⁹⁾ nicht vorbehaltlos betrachtet werden, denn das New Yorker Abkommen (Artt. 1 und 3) knüpft den Erwerb der StAng des ehelichen Kindes primär an die Geburt im Gebiet eines der Vertragsstaaten und nur für den Fall, daß die StAng des Geburtslandes nicht erworben wird und das Kind staatenlos sein würde, verleiht es ihm die StAng der Mutter¹⁰⁾. § 7 Abs. 2 des StbG knüpft aber an den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Text des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 an, wie er durch Gesetz vom 19. Dezember 1963¹¹⁾ mit folgender Fassung eingeführt wurde¹²⁾:

»Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.«

Diese Neufassung des § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ist auf eine Empfehlung der Beratenden Versammlung des Europarats vom 23. April 1959¹³⁾ zurückzuführen, die der einstimmige Beschluß des deutschen Bundestages vom 11. März 1960¹⁴⁾ übernommen hat.

Über einige Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes entstehen können und die auch bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 des österreichischen StbG von erheblicher

⁹⁾ Siehe oben Anm. 6. Die »Erläuternden Bemerkungen«, 497 der Beilagen, a. a. O. oben Anm. 1, S. 18, berufen sich auf die New Yorker Konvention.

¹⁰⁾ Die »Erläuternden Bemerkungen« (a. a. O.) unterstreichen, daß der österreichische Entwurf die Beschränkung auf das eigene Staatsgebiet nicht übernimmt.

¹¹⁾ BGBl. der Bundesrepublik Deutschland I, S. 982.

¹²⁾ Siehe M a k a r o v, Die Staatsangehörigkeitsnovelle vom 19. 12. 1963, Juristenzeitung (JZ) 1964, S. 708; Kanein, Zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. 12. 1963, Das Ständesamt (StAZ) 1964, S. 234.

¹³⁾ Recommendation 194 (1959) relative à la nationalité des enfants d'apatrides: «L'Assemblée ... Recommande au Comité des Ministres: 1. d'inviter les gouvernements des Etats membres intéressées à prendre toutes les mesures nécessaires pour que les enfants légitimes nés sur leur territoire d'une union entre un apatride et une de leurs ressortissantes acquièrent de plein droit la nationalité de cette dernière ...».

¹⁴⁾ Stenographische Berichte, 3. Wahlperiode Bd. 45, S. 5752 B = StAZ 1960, S. 138: »Die Bundesregierung wird ersucht, sei es bei einer Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, sei es im Wege einer Teilreform, der Empfehlung 194 (1959) der Beratenden Versammlung des Europarats betr. die Staatsangehörigkeit der Kinder von Staatenlosen zu entsprechen und ein Gesetz über die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit an Kinder aus einer Ehe zwischen einem staatenlosen Vater und einer deutschen Mutter vorzulegen«.

Bedeutung sind, ist folgendes kurz zu sagen¹⁵). Es gibt Rechtsordnungen, welche die inländische StAng *iure soli* unter der Voraussetzung verleihen, daß das Kind durch Geburt keine ausländische StAng erwirbt (so der griechische Kodex der StAng vom 30. September 1955, Art. 1 [d]; die libanesishe Verordnung vom 29. Januar 1925, Art. 1 [2]). Dagegen wird in Bulgarien die bulgarische StAng einem im Ausland geborenen Kind *iure sanguinis* verliehen, wenn ein Elternteil die bulgarische StAng besitzt und weder das Heimatland des ausländischen Elternteils noch das Land des Geburtsortes das Kind als ihren Staatsangehörigen betrachten (bulgarisches Staatsangehörigkeitsgesetz vom 19. März 1948, Art. 1 Abs. 2). In solchen Fällen entsteht ein *circulus vitiosus*: das österreichische Recht verleiht dem Kind die österreichische StAng unter der Voraussetzung, daß es sonst staatenlos wäre, mit anderen Worten durch Geburt nicht eine fremde, sagen wir griechische StAng erwirbt, das griechische Recht verleiht dem Kinde, soweit es in Griechenland geboren ist, die griechische StAng, wenn es durch Geburt nicht die österreichische erwirbt. Zu einem Ausweg aus einer solchen Sackgasse können folgende Überlegungen führen. Die soeben genannten Staatsangehörigkeitsgesetze sind entweder auf dem *ius soli*- (das griechische Gesetz und die libanesishe Verordnung) oder auf dem *ius sanguinis*-Prinzip (das bulgarische Gesetz) aufgebaut. Da das österreichische Recht (genau wie das deutsche) grundsätzlich das *ius sanguinis*-Prinzip befolgt und, abgesehen von dem oben wiedergegebenen § 7 Abs. 2 des StbG, der StAng des Vaters die überwiegende Bedeutung beimißt, wäre es m. E. das Richtige, den *circulus vitiosus* unter Zugrundelegung der gleichen Grundsätze aufzulösen: Wenn der Vater staatenlos ist, überträgt die Mutter ihre österreichische StAng auf ihr eheliches Kind; das ist die Schlußfolgerung aus dem *ius sanguinis*-Prinzip. Wird das Kind in Griechenland geboren und ist die Mutter Österreicherin, der Vater aber staatenlos, so ist anzunehmen, daß das Kind *iure sanguinis* die österreichische und nicht *iure soli* die griechische StAng erwirbt. Stoßen zwei auf dem *ius sanguinis*-Prinzip aufgebaute Regelungen zusammen, so wird dem Heimatrecht des Kindesvaters der Vorzug zugesprochen werden müssen. Besitzt der Vater die bulgarische StAng und wird das Kind im Ausland geboren, sagen wir in Frankreich, so erwirbt es die bulgarische StAng, wenn weder das Heimatland des ausländischen Elternteils (Österreich als das Heimatland der Mutter), noch das Land des Geburtsortes (Frankreich) das Kind als ihren Staatsangehörigen betrachten. In einem solchen Fall einer Kollision zwischen den gleichlautenden Heimatrechten des Vaters und der Mutter würde ich den Vorzug dem Heimatrecht des Vaters

¹⁵) Makarov, JZ (1964), S. 710.

geben, weil nach der österreichischen *lex fori* das Kind grundsätzlich durch Abstammung die StAng des Vaters erwirbt. Die Bevorzugung der Regelung, die auf den Grundsätzen aufgebaut ist, welche denen der *lex fori* mehr oder weniger entsprechen, wurde bei der Lösung positiver Kollisionen des Staatsangehörigkeitsrechts vorgeschlagen, wenn es sich um zwei ausländische Staatsangehörigkeiten handelt¹⁶⁾. Dort, bei der Behandlung von Kollisionen von zwei bereits bestehenden Staatsangehörigkeiten, wurde diese Lösung mit Recht abgelehnt. In unserem Fall handelt es sich aber um die Wahl zwischen zwei Rechtsordnungen, von denen jede bereit ist, ihre StAng dem Kind zu verleihen, aber unter sich gegenseitig ausschließenden Voraussetzungen. In einem solchen Fall wird man wohl den Vorzug der Rechtsordnung zusprechen müssen, deren Grundsätze der staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelung der *lex fori* entsprechen.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der österreichischen StAng durch Abstammung muß auf § 8 Abs. 2 des neuen StbG hingewiesen werden. Danach gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Staatsbürger kraft Abstammung eine Person, »die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde«. Die Schwierigkeiten des Nachweises des Staatsangehörigkeitserwerbs *iure sanguinis* sind bekannt¹⁷⁾. § 8 Abs. 2 schafft eine Präsuntion, die das StbG 1945/49 nicht gekannt hat. Nach widerlegbarer Präsuntion wird ein in Österreich geborenes eheliches bzw. uneheliches Kind als im Besitz der österreichischen StAng betrachtet, wenn der Elternteil, von welchem er seine österreichische StAng ableitet, selbst in Österreich geboren ist. Entsprechende Präsuntionen kennen auch einige ausländische Staatsangehörigkeitsgesetze, allerdings begnügen sie sich, soweit ich es übersehen kann, nicht mit der inländischen Geburt von nur zwei Generationen¹⁸⁾. Die Regierungsvorlage des StbG stützte die Präsuntion auch auf die inländische Geburt von drei Generationen¹⁹⁾, die in Kraft getretene Fassung des § 8 Abs. 2 hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates beschlossen mit folgender Begründung²⁰⁾:

¹⁶⁾ Siehe Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts (2. Aufl. 1962) (im weiteren zitiert: Makarov, Allgemeine Lehren, S. 307 f.

¹⁷⁾ Siehe Makarov, Allgemeine Lehren, S. 336 ff.

¹⁸⁾ So bestimmt Art. 143 des Code de la nationalité française von 1945: «Néanmoins lorsque la nationalité française ne peut avoir sa source que dans la filiation, elle est tenue pour établie, sauf la preuve contraire, si l'intéressé et les ascendants qui on été susceptibles de la lui transmettre, ont joui de la possession d'état de Français pendant trois générations».

¹⁹⁾ 497 der Beilagen, § 9 Abs. 2 (S. 2).

²⁰⁾ Siehe Bericht des Verfassungsausschusses (875 der Beilagen), S. 2.

»Nach Ansicht des Verfassungsausschusses können diese Beweisschwierigkeiten [Beweis des Erwerbs der österreichischen StAng durch Vorfahren höheren Grades] in einem weitaus größeren Umfang vermieden werden, wenn auf die Voraussetzung verzichtet wird, daß auch ein bestimmter Großelternanteil im Gebiet der Republik geboren sein muß. Der Verfassungsausschuß hält diese Erweiterung für unbedenklich, weil die Rechtsvermutung jederzeit durch den Beweis entkräftet werden kann, daß der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besaß und sohin das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft nicht durch Abstammung erwerben konnte. Dieser Gegenbeweis ist nach Ansicht des Verfassungsausschusses nicht nur dann erbracht, wenn festgestellt wird, daß der maßgebende Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einem bestimmten fremden Staat angehörte, sondern auch dann, wenn festgestellt wird, daß der maßgebende Elternteil in diesem Zeitpunkt staatenlos oder Fremder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit war.«

Zu diesen Ausführungen muß gesagt werden, daß, soweit der betreffende Großelternanteil einem bestimmten fremden Staate angehören sollte, dessen StAng er *iure sanguinis* erworben habe, der Nachweis des Erwerbs einer solchen StAng mit genau gleichen Schwierigkeiten verbunden sein kann, wie der Nachweis des Erwerbs der österreichischen StAng *iure sanguinis*, mit anderen Worten, daß der Status der Staatenlosigkeit nur dann einwandfrei nachgewiesen werden kann, wenn er auf eine individuelle Ausbürgerung zurückzuführen ist, und daß der Nachweis einer Eigenschaft eines Fremden mit ungeklärter StAng wohl in allen diesbezüglichen Fällen ganz besonders schwierig ausfällt.

Was den Erwerb der österreichischen StAng durch Legitimation betrifft, so erfolgt ein solcher Erwerb nur unter der Voraussetzung, daß das legitimierte Kind im Zeitpunkt der Legitimation (durch nachfolgende Ehe [§ 161 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich: ABGB] oder *per rescriptum principis* [jetzt des Bundespräsidenten: § 162 ABGB]) minderjährig und ledig ist (§ 7 Abs. 4 StbG). Die Minderjährigkeit des Kindes wird nach seinem Heimatrecht beurteilt, sein lediger Familienstand nach der unter Einschaltung der Kollisionsnormen der Vierten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941²¹⁾ maßgebenden Rechtsordnung. Das StbG von 1945 (§ 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1949 [BGBl. Nr. 142]) hat den ledigen Familienstand des legitimierten Kindes als Voraussetzung des Erwerbs der österreichischen StAng nur für Kinder weiblichen Geschlechts betrachtet. Das neue StbG hat die

²¹⁾ Deutsches RGBl. I, S. 654 ff.; Makarov, Quellen des internationalen Privatrechts (2. Aufl. 1953) Bd. 1: Österreich, S. 10 ff.

Einschränkung des ledigen Familienstandes auch auf Kinder männlichen Geschlechts erstreckt. Die Regierungsvorlage hat diese Verallgemeinerung der soeben genannten Voraussetzung folgendermaßen begründet²²⁾:

»... es ist nicht einzusehen, warum zum Beispiel ein minderjähriger Fremder, der bereits verheiratet ist und selbst eine Familie gegründet hat, von Rechts wegen nach seinem Vater die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben soll.«

Das neue StbG hat in Bezug auf die Legitimation *per rescriptum principis* noch eine weitere Voraussetzung des Staatsangehörigkeitserwerbs geschaffen: anschließend an die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 23. Mai 1952²³⁾ bestimmt jetzt das Gesetz, daß die Legitimation durch eine Entschließung des Bundespräsidenten nach dem Tode des Kindesvaters nur dann den Erwerb der österreichischen StAng durch das Kind bewirkt, wenn der Vater im Zeitpunkt seines Todes diese StAng besaß. Dies ergibt sich aus der allgemein gefaßten Bestimmung des § 7 Abs. 4 des StbG: eine Legitimation nach dem »vorher erfolgten Ableben« des Kindesvaters kann nur eine Legitimation *per rescriptum principis* sein. Postmortale Eheschließungen sind dem geltenden österreichischen Recht unbekannt.

Und schließlich der Erwerb der österreichischen StAng durch Findelkinder. Eine diesbezügliche Vorschrift enthielt § 12 des StbG von 1945/49, ohne irgendwelche Fristen festzusetzen. § 8 Abs. 1 des neuen StbG lautet:

»Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger kraft Abstammung, wer im Alter unter sechs Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.«

Wie in den »Erläuternden Bemerkungen« hervorgehoben wird²⁴⁾, könnte die Einführung der Altersgrenze von sechs Monaten in dieser Vorschrift zu Schwierigkeiten führen, wenn sie nicht rein formell festgestellt wäre. Durch die reichsdeutsche Verordnung vom 2. Juli 1938²⁵⁾ wurde das reichsdeutsche Personenstandsgesetz vom 3. November 1937²⁶⁾ im angeschlossenen Österreich eingeführt. Es blieb nach der Desannexion Österreichs daselbst in Kraft. Gemäß § 25 dieses Gesetzes muß eine Person, die ein neugeborenes Kind findet, es spätestens am folgenden Tage der Ortspolizeibehörde anzeigen. Diese stellt die erforderlichen Ermittlungen an und benachrichtigt alsbald die untere Verwaltungsbehörde. Diese letztere setzt nach Anhörung des Gesundheitsamtes den vermutlichen Ort und Tag der Geburt fest und bestimmt die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Auf ihr Ersuchen trägt der Standesbeamte dies in das Geburtenbuch ein. Die Alters-

²²⁾ 497 der Beilagen, a. a. O. oben Anm. 1, S. 18.

²³⁾ Sammlung der Entscheidungen Nr. 2548 A.

²⁴⁾ 497 der Beilagen, S. 18 f.

²⁵⁾ RGBl. I, S. 803.

²⁶⁾ RGBl. I, S. 1146.

grenze von sechs Monaten muß also von dem fiktiven, vom Gesundheitsamt festgesetzten Tag an gerechnet werden.

2. Erklärung

Vergleicht man die in § 6 des neuen StbG aufgezählten Erwerbsgründe der österreichischen StAng mit denen, welche in § 2 StbG 1945/49 zu finden sind, so wird man feststellen müssen, daß an Stelle des Erwerbsgrundes der Verehelichung im alten Gesetz im StbG 1965 der Erwerbsgrund der Erklärung getreten ist. Diese Änderung entspricht genau derjenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland das Dritte Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz vom 19. August 1957²⁷⁾ in § 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 22. Juli 1913²⁸⁾ vorgenommen hat: in diesem § 3 wurde der Erwerbsgrund der Eheschließung durch den der Erklärung ersetzt. In der Bundesrepublik wurde die Neufassung des § 3 unter Berufung auf den im Art. 3 II des Bonner Grundgesetzes proklamierten Gleichberechtigungsgrundsatz begründet; die »Erläuternden Bemerkungen« zum österreichischen StbG berufen sich auf die UN-Konvention vom 20. Februar 1957²⁹⁾, in deren Art. 1 festgestellt wird, daß weder die Schließung noch die Auflösung der Ehe sich automatisch auf die StAng der Ehefrau auswirken darf. In den »Erläuternden Bemerkungen« wird unterstrichen, daß der Grundsatz der Nicht-Auswirkung der Eheschließung auf die StAng der Frau der modernen Tendenz entspricht, die trotz gebührender Bedachtnahme auf den Grundsatz der Familieneinheit auf die Dauer im wesentlichen wohl kaum mehr aufzuhalten ist. Daher sollte auch Österreich sein Staatsangehörigkeitsrecht dieser Entwicklung möglichst anpassen und sich die Möglichkeit geben, der UN-Konvention beizutreten³⁰⁾.

Nur wird unter »Erklärung« in § 6 Abs. 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes in der in der Bundesrepublik geltenden Fassung eine Erklärung verstanden, die eine Ausländerin bei Eheschließung mit einem Deutschen vor einem deutschen Standesamt zu Protokoll des Standesbeamten abgibt, eine Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen. Nach § 9 (2) des österreichischen StbG ist die Erklärung dagegen der Gemeinde abzugeben, die zur Ausstellung von Bescheinigungen in Angelegenheiten der StAng zuständig ist, d. h. der Gemeinde, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat (§ 41 Abs. 1, auf den § 9 Abs. 2 verweist). Nur bei Eheschließung einer Auslän-

²⁷⁾ BGBl. der BRD I, S. 1251.

²⁸⁾ RGBl., S. 583.

²⁹⁾ 479 der Beilagen, a. a. O. oben Anm. 1, S. 19.

³⁰⁾ A. a. O. oben Anm. 5.

derin mit einem Österreicher im Gebiet der Republik oder im Bereich einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ist für die Abgabe der diesbezüglichen Erklärung an Stelle des ordentlichen Wohnsitzes der Ort der Eheschließung maßgebend (§ 41 Abs. 4 StbG). Man wird wohl annehmen müssen, daß bei Eheschließungen im Ausland als zuständige Behörde, entsprechend der Praxis, in erster Linie die österreichischen Berufskonsulate und nur subsidiär die diplomatischen Vertretungsbehörden anzusehen sind⁸¹⁾.

Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht hat die Ehefrau eines Deutschen einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche StAng besitzt (geltende Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes). Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des genannten Gesetzes). Nach dem österreichischen StbG von 1965 besteht der Anspruch auf Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich getrennt (nach österreichischer juristischer Terminologie »geschieden«) ist (§ 9 Ziff. 2 des StbG). Das Erklärungsrecht darf nicht ausgeübt werden durch eine Frau, der die österreichische StAng gemäß § 33 StbG⁸²⁾ entzogen wurde.

Andererseits muß aber einer Fremden die Staatsbürgerschaft verliehen werden, wenn sie den Voraussetzungen der Einbürgerung, außer der Voraussetzung eines zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes im Gebiet der Republik, entspricht, die österreichische StAng durch Eheschließung mit einem Ausländer oder durch gleichzeitigen Erwerb einer fremden StAng mit ihrem Mann verloren hat, seither Ausländerin ist, die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder sonst dem Bande nach aufgelöst ist und die Verleihung der StAng binnen zwei Jahren nach der Auflösung der Ehe beantragt wird (§ 13 StbG). Unter den soeben geschilderten Voraussetzungen hat die Frau einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Wie erwähnt, gehören aber zu diesen Voraussetzungen fast alle Voraussetzungen der Einbürgerung, von denen, wie wir weiter unten sehen werden (S. 702), einige bei ihrer Auslegung ein erhebliches freies Ermessen der Behörden begründen können.

⁸¹⁾ Siehe 497 der Beilagen, a. a. O. oben Anm. 1, S. 36.

⁸²⁾ Siehe unten S. 710.

3. Verleihung

Die Bestimmungen des neuen StbG über die Verleihung der StAng (die Einbürgerung) sind im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des StbG 1945/49 viel ausführlicher und komplizierter. Den »Erläuternden Bemerkungen« ist über die entsprechenden materiellrechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerung im StbG 1965 (§ 10, in der Vorlage war es § 11) zu entnehmen³³⁾, daß die bisher gewonnenen Erfahrungen es notwendig erscheinen ließen, die Bedingungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auszubauen und zu verschärfen.

Im Ergebnis haben wir es jetzt im StbG 1965 mit einem Gesetz zu tun, das Einbürgerungsbestimmungen enthält, die so ausführlich sind, wie man es selten in den Staatsangehörigkeitsgesetzen findet. Sie sind sogar viel ausführlicher als die entsprechenden Vorschriften des Code de la nationalité française von 1945 (Artt. 60–71). Die einschlägigen Bestimmungen des StbG 1965 sind in der überwiegenden Mehrzahl »neue« Vorschriften. Nur einige Punkte müssen erläutert werden.

Die Einbürgerung liegt der Regel nach im freien Ermessen der zuständigen Behörden. § 10 Abs. 1 des StbG beginnt mit den Worten: »Die Staatsbürgerschaft kann einem Fremden verliehen werden ...«, und § 11 Satz 1 gibt allgemeine Richtlinien für die Ausübung dieses Ermessens: »Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Gesamtverhalten der Partei leiten zu lassen«.

Das freie Ermessen der Einbürgerungsbehörde wird ausgeschaltet in den Fällen, in welchen der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hat. Diese Fälle werden in den §§ 13 und 14 des StbG geregelt. Über die Voraussetzungen der Einbürgerung einer Ausländerin, die früher die österreichische StAng besaß (§ 13), wurde bereits oben (S. 701) berichtet. Ein Ausländer hat gemäß § 14 einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn er im Gebiet der Republik geboren (die Geburt an Bord eines die Seeflagge der Republik führenden Schiffes oder eines Luftfahrzeuges mit österreichischer Staatszugehörigkeit miteinbegriffen [§ 14 Abs. 3]) und seit seiner Geburt staatenlos ist, insgesamt mindestens zehn Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, nicht von einem inländischen Gericht nach einer der in § 14 Abs. 3 aufgezählten Gesetzesstellen oder von einem inländischen oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf oder mehr Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres und

³³⁾ 497 der Beilagen, a. a. O. oben Anm. 1, S. 20.

spätestens ein Jahr nach dem Erlöschen der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beantragt.

Die Einbürgerung ist individuell, mit anderen Worten sie erstreckt sich nicht automatisch auf die Ehefrau bzw. auf die Nachkommen des Eingebürgerten. Was die Ehefrau anbetrifft, weicht die Regelung des neuen StbG von der des Gesetzes von 1945 (1949) ab, denn nach § 5 Abs. 7 dieses letzteren erlangte im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft die Ehefrau des Eingebürgerten die Staatsbürgerschaft des Mannes, »sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist«. § 16 des neuen Gesetzes sagt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Mann auf seine Ehegattin zu erstrecken ist, »wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden und die Ehegattin nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremde ist«. Die »Erläuternden Bemerkungen« zu § 16 der Regierungsvorlage³⁴⁾ verweisen auf die New Yorker Konvention vom 20. Februar 1957 über die StAng der verheirateten Frau und fügen hinzu: »Die vorliegende Bestimmung sieht . . . im Interesse der Familieneinheit die Erstreckung der Staatsbürgerschaftsverleihung auf die Ehegattin vor, wenn sie es beantragt«. Im Text des § 16 ist von dem Antrag der Ehegattin nichts gesagt, aber § 19 Abs. 1 und 2 bestimmt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft (Erstreckung der Verleihung) nur auf schriftlichen Antrag verfügt werden darf und daß dieser Antrag »vom eigenberechtigten Fremden persönlich zu unterfertigen« ist. Der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Erstreckung der Verleihung der StAng auf die Ehefrau des Eingebürgerten darf nur gleichzeitig mit der Einbürgerung des Ehemannes und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt erfolgen (§ 18 StbG). Ist die Erstreckung der Einbürgerung auf die Ehefrau des Eingebürgerten nicht erfolgt, steht dieser letzteren unter den Voraussetzungen des § 9 StbG das Recht zu, die österreichische StAng durch Erklärung zu erwerben.

Die Einbürgerung eines Ausländers kann auch auf die Kinder des Eingebürgerten erstreckt werden, aber nur wenn die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen, außer dem zehnjährigen Wohnsitz im Inland, vorliegen, und zwar auf die ehelichen Kinder des Mannes, auf die ehelichen Kinder der Frau, wenn der Vater der Kinder verstorben oder die Ehe mit dem Vater der Kinder dem Bande nach aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist und der Mutter die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht, und schließlich auf die unehelichen Kinder der Mutter. Die Erstreckung der Einbürgerung auf die Kinder ist aber nur dann möglich, wenn die Kinder

³⁴⁾ 497 der Beilagen, S. 25 f.

minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft Ausländer sind. § 17 Abs. 2 gestattet den Erwerb der StAng auch auf die Enkelkinder des Eingebürgerten zu erstrecken, soweit sie uneheliche Kinder ihrer Mutter sind (die Tochter des Eingebürgerten muß ja ledig sein!). Soweit die Einbürgerung sich auf eine geschäftsunfähige Person erstrecken soll, muß der Antrag für diese Person entweder von ihrem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von dem Geschäftsunfähigen selbst oder einer dritten Person unterschrieben werden.

Was die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Einbürgerung anbetrifft, so sind sie in § 10 des StbG aufgezählt. Neu ist das Einbürgerungshindernis der Verurteilung durch ein ausländisches Gericht (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4). Nach dem StbG 1945/49 bilden nur Verurteilungen inländischer Gerichte und bestimmte deutsche Verurteilungen aus der Anschlußzeit ein Einbürgerungshindernis. Nach dem neuen Gesetz bildet auch eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht für eine auch nach inländischem Recht gerichtlich strafbare Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ein Hindernis zur Verleihung der StAng. Auch bedingte Verurteilungen stehen der Einbürgerung entgegen, nicht jedoch Verurteilungen, die nach dem Recht des verurteilenden Staates oder nach inländischem Recht getilgt sind oder als nicht erfolgt oder getilgt gelten.

Hinzuweisen ist ferner auf § 10 Abs. 2, dessen Ziel es ist, mehrfache StAng möglichst zu vermeiden. Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 2 des StbG 1945/49 wurde als Voraussetzung der Einbürgerung der Nachweis betrachtet, daß der Antragsteller im Falle des Erwerbs der österreichischen StAng seine bisherige StAng verliert. Von dieser Voraussetzung konnte aber abgesehen werden, wenn der Antragsteller nach den Gesetzen seines bisherigen Heimatstaates dessen StAng, trotz des Erwerbs einer fremden StAng, beibehalten kann. Im neuen StbG finden wir eine entgegengesetzte Regel (§ 10 Abs. 2): die österreichische Staatsbürgerschaft darf nicht verliehen werden, wenn der Antragsteller die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind, und er kein Flüchtling im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁵⁾ ist, oder wenn er auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen StAng erwirkt.

Dies sind wohl die wesentlichsten Abweichungen des neuen StbG von der Einbürgerungsregelung im Gesetz von 1945 (1949).

³⁵⁾ Siehe ZaöRV Bd. 14 (1951/52), S. 479 ff.

4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor^{35a)}

Der Erwerb der österreichischen StAng durch Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschulprofessor weicht von der diesbezüglichen Vorschrift des § 6 des StbG 1945/49 in zwei Punkten ab. Erstens wird der Dienstantritt an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule durch einen solchen an den Kunstakademien ergänzt. Zweitens wird die Erstreckung des diesbezüglichen Erwerbs der StAng auf die Ehefrau und die geschäftsunfähigen Kinder gestrichen. Der Ehefrau eines Österreicherers steht nach dem neuen Gesetz das Recht zu, die österreichische StAng durch eine Erklärung zu erwerben (siehe oben S. 700), und die Kinder eines Hochschullehrers erlangen mit dem Erwerb der österreichischen StAng durch ihren Vater oder ihre Mutter einen Verleihungsanspruch gemäß § 12 *lit. d* des neuen Gesetzes (siehe unten S. 720).

II. Verlust der Staatsangehörigkeit

§ 26 des StbG 1965 nennt fünf Verlustgründe : 1. Erwerb einer fremden StAng, 2. Legitimation, 3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, 4. Entziehung und 5. Verzicht. Die Bestimmungen sind, wie in der Regel, weniger ausführlich als die Vorschriften über die Erwerbsgründe.

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

Im StbG 1945/49 war der entsprechende Verlustgrund folgendermaßen formuliert (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1):

»Durch Ausbürgerung verliert die Staatsbürgerschaft, soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen:

1. wer eine fremde Staatsbürgerschaft erwirbt; die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft kann vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt aus triftigen Gründen bewilligt werden, . . .«.

Diese Rechtsvorschrift war auf zwei Grundsätzen aufgebaut: 1. daß jeder Erwerb einer fremden StAng, ganz gleich ob er ein freiwilliger oder unfreiwilliger war, den Verlust der österreichischen StAng nach sich zog

^{35a)} Nach § 1 Abs. 1 der Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. 1. 1914: RGBl. Nr. 15) darf als Beamter nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden. Eine Ausnahme zu dieser Vorschrift wurde im StbG 1945/49 zugunsten der Hochschulprofessoren eingeführt, deren Berufung öfters notwendig erscheint. Dem ausländischen Gelehrten kann aber nicht zugemutet werden, sich in einem langwierigen Verfahren um die Verleihung der österreichischen StAng zu bewerben (vgl. H e i n l, a. a. O. oben Anm. 3, S. 140; zur Vorgeschichte a. a. O., S. 34. Vgl. H a c k l, Die Dienstpragmatik, 4. Aufl. 1961, S. 8 f.).

und 2. daß aus »aus triftigen Gründen« die Beibehaltung der österreichischen StAng, trotz des Erwerbs einer fremden, durch die zuständigen Behörden genehmigt werden durfte.

Der erste Grundsätze hat im StbG 1965 eine sehr wesentliche und durchaus begründete Änderung erfahren: nach § 27 Abs. 1 StbG geht nunmehr die österreichische StAng nicht durch jeden Erwerb einer fremden StAng, sondern nur dann verloren, wenn der Betreffende die fremde StAng »auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung« erwirbt. Es ist also eine auf den Erwerb einer fremden StAng gerichtete Willensäußerung des Betroffenen erforderlich, um den Verlust der österreichischen StAng herbeizuführen. Diese Einschränkung ist durchaus berechtigt und entspricht der überwiegenden Mehrzahl der Staatsangehörigkeitsgesetze³⁶⁾. Das zusätzliche Erfordernis des Bestehens eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Ausland, wie wir es in § 25 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes oder in Art. 8 des italienischen Gesetzes finden³⁶⁾, wird im neuen österreichischen StbG nicht aufgestellt. Man wird also die österreichische StAng durch freiwilligen Erwerb einer fremden verlieren können, ohne seinen Wohnsitz in Österreich aufzugeben. Handelt es sich aber um den Erwerb einer fremden StAng durch Einbürgerung, so muß berücksichtigt werden, daß nach den meisten Rechtsordnungen der inländische Wohnsitz des Antragstellers während einer bestimmten Frist Voraussetzung der Einbürgerung ist.

Was den Grundsatz der vorherigen Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen StAng betrifft, so wurde dieser Grundsatz in Bezug auf das StbG 1945/49 mit der Vermeidung ungerechter Härten – etwa bei unfreiwilligem Erwerb einer fremden StAng, die der Betroffene in absehbarer Zeit wieder verlieren wird – motiviert³⁷⁾. Das neue StbG präzisiert in § 28 Abs. 1 die Voraussetzungen der Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen StAng. Eine solche Beibehaltung ist zu bewilligen: 1. wenn sie wegen der vom Antragsteller bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen, insbesondere auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet, im Interesse der Republik liegt; 2. wenn der fremde Staat, dessen StAng der Antragsteller anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, sofern eine solche Zustimmung in zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehen ist, und 3. wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 sowie 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

³⁶⁾ So z. B. § 25 Abs. 1 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913, Art. 87 des französischen Code de la nationalité française vom 19. 10. 1945, Art. 8 Abs. 1 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. 6. 1912, Art. 14 Abs. 1 *lit. a* des griechischen Kodex der StAng vom 30. 9. 1955.

³⁷⁾ He in l, a. a. O. oben Anm. 3, S. 151.

Es muß etwas näher auf die unter 2 gebrachte Voraussetzung der zu erteilenden Bewilligung eingegangen werden. Diese Voraussetzung erwähnt zwischenstaatliche Verträge, die eine Zustimmung zur Beibehaltung der früheren StAng durch den Staat, dessen StAng erworben sein soll, erfordern. Gemeint ist die noch nicht in Kraft getretene Konvention des Europarats vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher StAng³⁸⁾. Art. 1 Abs. 1 dieser Konvention lautet:

«Les ressortissants majeurs des Parties Contractantes qui acquièrent à la suite d'une manifestation expresse de volonté, par naturalisation, option ou réintégration, la nationalité d'une autre Partie, perdent leur nationalité antérieure; ils ne peuvent être autorisés à la conserver».

Im Anhang zu dieser Konvention heißt es aber:

«Chacune des Parties Contractantes peut déclarer qu'Elle se réserve: ...

3. de permettre à l'un de ses ressortissants de conserver sa nationalité antérieure si la Partie Contractante dont il demande d'acquérir la nationalité, aux termes de l'article 1^{er}, y consent au préalable».

Es ist anzunehmen, daß Österreich beabsichtigt, bei der Ratifizierung der Europarat-Konvention, falls es zu einer Ratifikation einmal kommen sollte, von der Möglichkeit des soeben wiedergegebenen Vorbehalts Gebrauch zu machen. Wenn aber die österreichische Regierung sich gegenüber den Vertragspartnern Österreichs durch den Text des StbG als gebunden betrachtet, wird man kaum mit einer Genehmigung der Beibehaltung der österreichischen StAng durch die Regierung des Staates, dessen StAng ein Österreicher erwerben will, rechnen können, denn das StbG sieht die Möglichkeit einer solchen Genehmigung nicht vor, und § 10 Abs. 2 *lit. b* dieses Gesetzes bestimmt, daß die Einbürgerung eines Ausländers, der »auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt« hat, nicht vorgenommen werden darf. Abgesehen davon ist gemäß § 34 Abs. 1 Ziff. 4 die österreichische StAng einem eingebürgerten Österreicher zu entziehen, wenn er »trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat«. Die Vorschrift des § 28 StbG über die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen StAng bei Einbürgerung eines Österreichers im Ausland scheint mir daher ein toter Buchstabe zu sein.

§ 28 StbG schreibt weiterhin vor, daß die Beibehaltung der StAng nur auf schriftlichen Antrag und unter der Bedingung bewilligt werden darf,

³⁸⁾ 487 der Beilagen, S. 30. – Série des Traités et Conventions européens, No 43.

daß die fremde StAng binnen zwei Jahren erworben wird (§ 28 Abs. 2)³⁹⁾. Der Antrag muß von einem geschäftsfähigen Staatsbürger persönlich unterschrieben werden. Ist der Antragsteller geschäftsunfähig, so ist der Antrag für ihn entweder von seinem gesetzlichen Vertreter persönlich oder mit dessen schriftlicher Zustimmung von ihm selbst oder einer dritten Person zu unterschreiben. Ist gesetzlicher Vertreter eine andere Person als der eheliche Vater oder der Wahlvater, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Einwilligung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts (§ 28 Abs. 3). Die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen StAng ist in schriftlicher Form zu erlassen (§ 28 Abs. 4).

Wird die Bewilligung nicht erteilt, so hat die Behörde dem Österreicher, der die Absicht hat, sich im Ausland einzubürgern, auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß er im Falle des Erwerbs der fremden StAng die österreichische verlieren wird (§ 30).

Das StbG bringt auch Bestimmungen über die Erstreckung des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft auf minderjährige Kinder der betreffenden Person, wenn sie dem Vater von Rechts wegen in die fremde StAng folgen. Für die minderjährigen Kinder einer Frau tritt unter gleichen Voraussetzungen der Verlust der österreichischen StAng ein, aber es muß zusätzlich noch eine Zustimmung für den Erwerb der fremden StAng durch den gesetzlichen Vertreter der Kinder vorliegen (§ 29).

2. Legitimation

Mit der Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern verliert ein uneheliches Kind, das im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist, diese Staatsbürgerschaft, wenn es die ausländische StAng seines Vaters erwirbt. Das Kind muß aber minderjährig und ledig sein. Die österreichische StAng eines solchen Kindes geht nicht verloren, wenn der Vater staatenlos ist oder das Kind durch die Legitimation die StAng des Vaters nicht erwirbt. Dieser Vorbehalt, der Art. 5 Ziff. 1 der New Yorker Konvention vom 30. August 1961⁴⁰⁾ entspricht, dient der Verminderung der Staatenlosigkeit. Die Beschränkung des Verlusts der österreichischen Staatsbürgerschaft auf den Erwerb der fremden StAng durch legitimierte uneheliche Kinder, die minderjährig und ledig sind, kann aber zu Fällen doppelter StAng führen. Denn nach einer Anzahl von Rechtsordnungen können auch

³⁹⁾ Gemäß der Verwaltungspraxis der Bundesrepublik Deutschland ist die unter Anwendung des § 25 II des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgestellte Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen StAng auf ein Jahr befristet. Siehe Makarov, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht. Kommentar (1966), S. 136.

⁴⁰⁾ Siehe oben S. 694.

volljährige und verheiratete Kinder die StAng ihres sie durch Eheschließung legitimierenden Vaters erwerben. Eine Einschränkung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Auswirkungen der Legitimation, wie sie in § 31 des StbG stipuliert ist, kennt z. B. das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht nicht (§ 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913). Ein verheirateter 20jähriger Österreicher, der durch die Eheschließung seiner unehelichen Mutter mit dem deutschen Vater nach deutschem Recht die deutsche StAng erwirbt, verliert nicht durch diese Eheschließung seine österreichische Staatsbürgerschaft, weil er nicht ledig ist: er wird Doppelstaater.

3. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates

Dieser Verlustgrund wird in § 32 Satz 1 StbG nur kurz erwähnt. Die »Erläuternden Bemerkungen«⁴¹⁾, die auf die Übernahme des § 32 aus § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des StbG 1945/49 hinweisen, gehen nicht darauf ein, aus welchem Grund diese Übernahme sich auf den Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates beschränkt hat: nach dem soeben erwähnten § 9 des StbG 1945/49 zog auch der Eintritt in einen fremden öffentlichen Dienst den Verlust der österreichischen StAng nach sich. Das StbG 1965 ermöglicht aber unter gewissen Voraussetzungen die Entziehung der StAng einer Person, die im Dienst eines fremden Staates steht (§ 33 Abs. 1). Die »Erläuternden Bemerkungen« zu diesem Paragraphen bringen auch die Begründung dieser Neuregelung. In Bezug auf § 32 hat der Verfassungsausschuß des Nationalrates nur durch Verweis auf § 27 der Regierungsvorlage die Frage geregelt, ob und unter welchen Voraussetzungen ein geschäftsunfähiger Österreicher seine Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen fremden Militärdienst verliert⁴²⁾. Diese Einfügung in den § 32 des entsprechenden zweiten Satzes wurde vom Nationalrat angenommen⁴³⁾. Die Ausfüllung des Begriffs »Militärdienst« ist, wie in allen Rechtsordnungen, der Rechtsprechung überlassen⁴⁴⁾.

Es muß erwähnt werden, daß ein ehemaliger Österreicher, der unter Anwendung des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 des StbG 1945/49 die österreichische Staats-

⁴¹⁾ 497 der Beilagen, S. 32.

⁴²⁾ 875 der Beilagen, S. 5.

⁴³⁾ Stenographisches Protokoll, 15. 7. 1965, S. 4765, 4769.

⁴⁴⁾ Siehe z. B. in der Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs Erkenntnis vom 27. 3. 1963 (Juristische Blätter, 1964, S. 335 ff.), wo der in § 9 StbG 1945/49 verwendete Begriff des öffentlichen Dienstes ausgelegt wird. Auch die Urteile vom 24. 3. 1954 (Juristische Blätter, 1954, S. 599 f.) und vom 27. 4. 1954 (Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs: VGH, N. F. IX, 1954, Nr. 3386 [A]). Rechtsvergleichend siehe Makarov, Allgemeine Lehren, a. a. O. oben Anm. 16, S. 253 ff.

bürgerschaft durch den Eintritt in den »öffentlichen Dienst eines fremden Staates« verloren hat, gemäß § 59 des neuen StbG einen Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung hat, wenn er die Verleihung der österreichischen StAng bis zum 30. Juni 1969 beantragt und den in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 und Abs. 2 festgesetzten Voraussetzungen der Einbürgerung entspricht. Die Voraussetzung des zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes im Gebiet der Republik fällt also fort.

4. Entziehung

Die geltende österreichische Bundesverfassung in der Kundmachung von 1929⁴⁵⁾ enthält keine dem Art. 16 des Bonner Grundgesetzes entsprechende Vorschrift: ein Verbot der Entziehung der StAng besteht in Österreich nicht. Das StbG 1945/49 kannte die Entziehung der StAng nicht. Das neue StbG ermöglicht die Entziehung, aber setzt ihr ziemlich enge Grenzen.

Gemäß § 33 StbG ist einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, »wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt«. Die Erläuterung zu dem entsprechenden Paragraphen der Regierungsvorlage⁴⁶⁾ enthält eine ausführliche Begründung der getroffenen Regelung.

Dieser Erläuterung ist zu entnehmen, daß der unbedingte Verlust der StAng durch Eintritt in den Dienst eines fremden Staates im Einzelfall oft eine unbillige Härte oder sogar eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen darstellt, denn viele Staatsbürger sind gezwungen, zur Sicherung ihrer Existenz oder zu ihrer beruflichen Fortbildung eine ausländische Staatsstelle anzunehmen. Vielfach haben die Betroffenen auch die Absicht, nur vorübergehend im Dienst eines fremden Staates tätig zu sein und dann wieder in die Heimat zurückzukehren. Weiter steht in den Erläuterungen folgendes: »Mit Rücksicht auf die umfassenden Verstaatlichungen sei auf die naheliegende Gefahr Bedacht zu nehmen, daß bei einer derartigen Beschäftigung die österreichische Staatsbürgerschaft verlorengeht«. Die Genehmigung der Beibehaltung der StAng in jedem Einzelfall hätte nicht nur zusätzliche Verwaltungsmehrarbeit, sondern auch die Gefahr zur Folge, daß ein Staatsbürger, dem die Beibehaltung der StAng für den Fall des Eintritts in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates bewilligt wurde, später in diesem Dienst zum Nachteil Österreichs tätig ist, ohne daß etwas dagegen unternommen werden könnte. Aus diesen Gründen wurde die oben wieder gegebene Regelung des § 33 angenommen, die die Ausbürgerung unter der Voraussetzung ermöglicht, daß ein im Dienst eines fremden Staates stehen-

⁴⁵⁾ BGBl. 1930 Nr. 1.

⁴⁶⁾ 497 der Beilagen, S. 32 f.

der Staatsbürger durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

Das StbG 1945/49 betrachtet als Verlustgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft den Eintritt in den öffentlichen Dienst eines fremden Staates. Das neue StbG ermöglicht es unter den oben wiedergegebenen Voraussetzungen, dem Österreicher die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er »im Dienst eines fremden Staates steht«. Auch dieser Verzicht auf das Bestehen eines öffentlichen Dienstverhältnisses im Ausland findet in den »Erläuternden Bemerkungen« eine ausführliche Begründung; dort heißt es (a. a. O.):

»Unter dem Begriff »öffentlicher Dienst« ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur die Tätigkeit in der Hoheitsverwaltung, nicht aber die in der Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen . . . Nun haben sich aber im modernen Wirtschaftsstaat die Grenzen zwischen diesen beiden überlieferten Gruppen der Verwaltung längst verwischt. Dazu kommt noch, daß auch die Tätigkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung eines fremden Staates den Interessen Österreichs zuwiderlaufen kann. Der Gesetzentwurf spricht daher nur mehr vom Dienst eines fremden Staates schlechthin und will damit sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung erfassen. Der Begriff »Dienst« darf hierbei nicht eng ausgelegt werden: Es soll darunter nicht nur ein pragmatisches Dienstverhältnis fallen, sondern jedwede – auch privatrechtliche Bindung an einen fremden Staat. So wird zum Beispiel auch das die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigende Verhalten eines Staatsbürgers, der für einen fremden Staat als Konsulent tätig ist, einen Entziehungsgrund bilden«.

In § 34 StbG werden die Voraussetzungen der Entziehung der StAng aus anderen Gründen als der Dienst in einem fremden Staat geregelt. Die Ausbürgerung nach § 34 ist nur dann möglich, wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung oder durch Erstreckung der Einbürgerung erworben hat, und dies vor mehr als zwei Jahren. Dabei soll die Verleihung der StAng nicht unter Anwendung des § 10 Abs. 4 StbG erfolgt sein, also nicht wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik; und auch nicht unter Anwendung des § 16, in welchem die Erstreckung der Einbürgerung auf die Ehefrau des Eingebürgerten geregelt ist. Ferner soll der Eingebürgerte kein Flüchtling im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewesen sein. Und nun die wohl wichtigste Voraussetzung (§ 34 Abs. 1 Ziff. 4): die Entziehung der StAng darf erfolgen, wenn der Eingebürgerte »trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat«. Nach Ablauf von sechs Jahren nach der Einbürgerung (Erstreckung

der Einbürgerung) ist die Entziehung nicht mehr zulässig (§ 34 Abs. 3 Satz 2).

Gemäß § 35 Satz 1 des neuen StbG hat die Entziehung der StAng »von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministeriums des Innern zu erfolgen«. Die Entziehung »von Amts wegen« bedeutet eine Entziehung durch eine Landesregierung, denn gemäß § 39 Abs. 1 StbG ist zum Erlaß von Bescheiden »in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft« die Landesregierung zuständig. Dem Bundesministerium für Inneres wird aber ein Antragsrecht und, gemäß § 35 Satz 2, eine Parteistellung in dem einzuleitenden Verwaltungsverfahren gewährt.

5. Verzicht

Neben dem Verlust der Staatsbürgerschaft durch Entziehung behandelt das neue StbG den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft. Diesen Verlustgrund hat das StbG 1945/49 nicht gekannt. Er wurde in das neue Gesetz unter Berufung auf die Europarat-Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher StAng eingeführt⁴⁷⁾. Allerdings hat das StbG 1965 wesentliche Änderungen des Textes gegenüber der Europarat-Konvention vorgenommen. Deren Art. 2 Abs. 1 gestattet einer Person, welche die StAng zweier oder mehrerer Vertragschließenden Parteien besitzt, auf eine oder mehrere dieser Staatsangehörigkeiten zu verzichten, wenn die Vertragschließende Partei, auf deren StAng sie zu verzichten wünscht, zustimmt. Das neue StbG hat »auf einhelligen Wunsch aller Landesregierungen« auf die Voraussetzung der im freien Ermessen der Behörde liegenden Bewilligung zum Austritt aus dem Staatsverband verzichtet. Dafür hat das StbG 1965 Voraussetzungen eingeführt, die in der Europarat-Konvention nicht vorhanden sind, weil dort das Erfordernis einer vorherigen Bewilligung des Verzichts auf die StAng durch die einschlägige Regierung die betreffenden Voraussetzungen für überflüssig macht. Diese Voraussetzungen sind in das neue StbG im Interesse der österreichischen Strafrechtspflege und der österreichischen Landesverteidigung eingeführt worden.

Im Interesse der Strafrechtspflege werden von der Verzichtserklärung ausgeschlossen Personen, gegen die im Inland wegen eines Verbrechens, Vergehens oder Finanzvergehens (mit Ausnahme der Finanzordnungswidrigkeiten) ein Strafverfahren oder eine Strafvollstreckung anhängig ist. Im Interesse der Landesverteidigung werden für Personen männlichen Geschlechts gewisse zusätzliche Erfordernisse aufgestellt. Der Antragsteller soll kein Angehöriger des Bundesheeres sein und das 36. Lebensjahr bereits

⁴⁷⁾ »Erläuternde Bemerkungen« 497 der Beilagen, S. 33 f.

überschritten, oder den ordentlichen Präsenzdienst bereits geleistet haben, oder von der Stellungskommission als untauglich festgestellt worden oder schließlich wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche von der Einberufung in das Bundesheer ausgeschlossen sein.

Die genannten einschränkenden Voraussetzungen fallen fort, wenn der Verzichtende seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes Österreichs hat. Diese Einschränkung schließt sich an die Europarat-Konvention an, nach deren Art. 2 Abs. 2 eine Zustimmung zum Verzicht auf die StAng nicht verweigert werden darf, wenn der Antragsteller volljährig ist, die StAng *de plein droit* besitzt, während der letzten zehn Jahre seinen gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Staatsgebiets des Vertragschließenden Teiles hat, auf dessen StAng er verzichten will, dafür aber seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Gebiet des Vertragschließenden Teiles, dessen StAng der Antragsteller zu behalten beabsichtigt. Das neue StbG hat aber von allen in der Europarat-Konvention aufgestellten Voraussetzungen nur die des zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes im Ausland übernommen.

Das Gesetz schreibt vor, daß die Verzichtserklärung in schriftlicher Form der für staatsangehörigkeitsrechtliche Angelegenheiten zuständigen Behörde abzugeben ist (§ 38 Abs. 1). Hat die Behörde festgestellt, daß alle für den Verzicht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, spricht sie aus, daß der Verzichtende die Staatsbürgerschaft in dem Zeitpunkt, in dem der Verzicht bei ihr eingetroffen ist, verloren hat.

III. Nachweis der Staatsangehörigkeit

Abschnitt IV des StbG befaßt sich mit Behörden und Verfahren in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Es muß zunächst die Änderung in der Zuständigkeit zur Ausstellung der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen (das Gesetz sagt »Staatsbürgerschaftsnachweise«) hervorgehoben werden. Nach der noch geltenden Staatsbürgerschaftsverordnung des Staatsamtes für Inneres vom 29. Oktober 1945⁴⁸⁾ (§ 2 Abs. 2) ist bei Inlandsösterreichern zur Ausstellung der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hat. Das StbG hat zur Ausstellung von Bescheinigungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und zur Entscheidung über derartige Anträge die Gemeinde (bzw. den Ge-

⁴⁸⁾ BGBl. 1946 Nr. 28; abgedruckt bei Seeler, a. a. O. oben Anm. 3, S. 170 f.

meindeverband) für zuständig erklärt, in deren Bereich die Person, auf die sich die Bescheinigung bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat⁴⁹⁾.

Dem Abschnitt IV über Behörden und Verfahren schließt sich Abschnitt V an, der die Überschrift »Staatsbürgerschaftsevidenz« trägt. Er befaßt sich mit der Führung eines Registers aller österreichischen Staatsangehörigen. Wie aus den »Erläuternden Bemerkungen« hervorgeht, standen bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes folgende Probleme zur Erörterung. Soll eine zentralisierte oder eine dezentralisierte Führung einer »Staatsbürgerschaftsevidenz« durchgeführt werden⁵⁰⁾? Man hat sich für eine dezentralisierte Führung entschieden, weil ihre Zentralisierung die Verwaltungsarbeit, Kosten und Schriftverkehr erhöhen würde. Eine dezentralisierte Führung könnte den Gemeinden oder den Bezirksverwaltungsbehörden übertragen werden. Das neue StbG hat sich für die Zuständigkeit der Gemeinden entschieden. Es wurde folgende Regelung getroffen (§ 49): Für Personen, die vor dem Inkrafttreten des neuen StbG im Inland geboren sind, ist als »Evidenzstelle« die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) zu betrachten. Für Personen, die nach dem Inkrafttreten des StbG 1965 im Inland geboren sind, ist es die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte; liegt dieser im Ausland, so ist es die Geburtsgemeinde der zu verzeichnenden Person. Für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach den bereits wiedergegebenen Bestimmungen keine Zuständigkeit feststellen läßt, ist »Evidenzstelle« die Gemeinde Wien.

Die »Staatsbürgerschaftsevidenz« ist für jede Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Näheres bestimmt das Bundesministerium für Inneres. Das StbG (§§ 51 f.) schreibt vor, was die Evidenzstelle in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen hat, ferner was dieser Stelle vom Amt der Landesregierung, vom Gericht, vom Bundesministerium für Justiz, von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, von der Gemeinde und schließlich von den Lehranstalten⁵¹⁾ unverzüglich mitzuteilen ist.

In den »Erläuternden Bemerkungen« heißt es⁵²⁾: »Die Staatsbürger-

⁴⁹⁾ Die Gründe der Neuregelung sind in 497 der Beilagen, S. 13 f. zusammengestellt.

⁵⁰⁾ Es sei erwähnt, daß im Jahre 1927 in Preußen die Schaffung einer Zentralstelle geplant war, die Material über die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Bewohner sammeln, Staatsbürgerlisten anlegen und weiterführen sollte. Zur Verwirklichung eines solchen Planes ist es aber nicht gekommen. Siehe M a k a r o w, Allgemeine Lehren, a. a. O. oben Anm. 16, S. 352 f. und die dort zitierte Literatur.

⁵¹⁾ Die Lehranstalten haben den Dienstantritt eines Ausländers als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul(Universitäts)professor zu melden.

⁵²⁾ 497 der Beilagen, S. 16.

schaftsevidenz soll... allmählich und organisch aufgebaut werden, weil eine sofortige Erfassung aller Staatsbürger weder der Bevölkerung noch den damit befaßten Behörden zugemutet werden könnte und außerdem letztere wegen der großen Zahl der erfaßten Personen auch nicht in der Lage wären, deren Staatsbürgerschaft sofort und mit der erforderlichen Sorgfalt zu überprüfen«. Die Zukunft wird zeigen, wie die organisch aufgebaute »Staatsbürgerschaftsevidenz« funktionieren wird, aber es muß schon jetzt gesagt werden, daß der österreichische Gesetzgeber eine, soweit ich es übersehen kann, einmalige rechtliche Regelung einer solchen »Evidenz« geschaffen hat. Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese Regelung als Vorbild für andere Rechtsordnungen betrachtet werden darf oder ob sie so eng mit den österreichischen demographischen und administrativen Voraussetzungen verbunden ist, daß ihre Wiederholung kaum zu erwarten ist. Daß ihre Wurzeln in Österreich im Heimatrecht im Sinne der Gemeindegemeinschaft und den in den einzelnen Gemeinden geführten »Heimattrollen« liegen, darf nicht bezweifelt werden. Ob in anderen Rechtsordnungen eine entsprechende Organisation des Staatsangehörigkeitsnachweises *mutatis mutandis* vorgenommen wird, wird die nächste Zukunft zeigen. Daß aber der V. Abschnitt des neuen österreichischen StbG (das Kapitel über den Staatsangehörigkeitsnachweis) den »allgemeinen Teil« des Staatsangehörigkeitsrechts bereichert hat, darf nicht bezweifelt werden.

IV. Übergangsbestimmungen

Von den im Abschnitt VI des neuen StbG zusammengefaßten Übergangsbestimmungen müssen folgende erwähnt werden:

§ 57 gewährt einem minderjährigen Ausländer mit dem Inkrafttreten des StbG, also mit dem 1. Juli 1966, automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn er seit seiner Geburt staatenlos ist und seine Mutter zumindest seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen die österreichische StAng besitzt. Diese Bestimmung bringt eine Rückwirkung des § 7 Abs. 2 des StbG⁵³⁾, wobei einem solchen Kind das Recht auf Ausschlagung dieser StAng nicht gewährt wird (abweichend vom deutschen Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963⁵⁴⁾).

Gemäß § 58 ist einem Ausländer unter Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 und Abs. 2⁵⁵⁾ die österreichische Staatsbürgerschaft zu verlei-

⁵³⁾ Siehe oben S. 695.

⁵⁴⁾ BGBl. der BRD I, S. 982. Vgl. M a k a r o v a. a. O. oben Anm. 15, S. 708.

⁵⁵⁾ Siehe oben S. 704.

hen, wenn er 1. am 5. März 1933 die StAng besessen hat, 2. sich nach diesem Zeitpunkt ins Ausland begeben mußte, weil er Verfolgungen durch Organe der nationalsozialistischen Partei oder Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat, oder zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 auswandern mußte, weil er Verfolgungen wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich ausgesetzt war, 3. die österreichische StAng vor dem 19. Januar 1950 verloren hat und 4. die Verleihung der StAng bis zum 30. Juni 1969 beantragt. Weiterhin hat ein Ausländer einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung (wiederum, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 und Abs. 2 vorliegen), wenn er unter Anwendung des § 9 Abs. 1 Punkt 2 des StbG 1945/49 die österreichische StAng durch den Eintritt in den »öffentlichen Dienst eines fremden Staates« verloren hat und seitdem Ausländer ist, und wenn er die Verleihung der StAng wiederum bis zum 30. Juni 1969 beantragt.